



SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Sportverein Kulmain e.V. mit Sitz in Kulmain will Turnen, Sport und Wettkämpfe in allen seinen Formen fördern, Geist und Körper seiner Mitglieder ertüchtigen und in diesem Sinne erzieherisch auf die Jugend einwirken. Der Verein soll gute Sitten pflegen. Der Verein ist parteipolitisch neutral, gemeinnützig und steht auf demokratischer Grundlage. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden eingetragen.

§ 2

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

1. Abhaltung von geordneten Turn-, sport- und Spielübungen und von Wettkämpfen
2. Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Vorführungen, Wanderungen
3. Einrichtung, Erwerb und Unterhaltung von Sportplätzen, Turnräumen und Vereinsheimen, sowie von Turn- und Sportgeräten.
4. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband e.V.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder können ehrenhafte Personen männlichen und weiblichen Geschlechts werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren können dem Verein als außerordentliche Mitglieder mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter angehören.

Die Mitglieder sind aktive, wenn sie sich sportlich betätigen oder eine Funktion bekleiden; alle anderen sind passive Mitglieder.

Langjährige oder sonst sich verdient gemachte Mitglieder sollen zeitweilig geehrt werden.

§ 4

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vereinsausschuss.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Überreichung eines Abdrucks der Vereinsatzung durch den Vereinsvorstand.



§ 5

Austritt aus dem Verein:

Jedes Mitglied kann nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten jederzeit dem Vereinsausschuss schriftlich seinen Austritt erklären. Damit erlöschen die Rechte gegenüber dem Verein. Der Beitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten. Hat das austretende Mitglied ein Amt bekleidet, so hat es vor dem Austritt Rechenschaft abzulegen. Die Mitgliedschaft ist beim Austritt zurückzugeben.

§ 6

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung, wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen vereinschädigenden Verhaltens erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss für alle Vereinsmitglieder. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung die Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins zu. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 7

Rechte:

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können in den Vereinsausschuss gewählt werden. Wählbar sind nur Volljährige. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen.

§ 8

Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Bei Verletzung der Platzdisziplin, vorsätzlich oder fahrlässiger Verletzung der sportlichen Ehre des Gastvereins oder Spielers, hat der unmittelbar Schuldige die volle Verantwortung zu tragen. Der Verein gewährt hier weder moralische noch finanzielle Unterstützung.

Für die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen die Hälfte des Beitrags für Erwachsene. Der Mitgliedsbeitrag ist in den Einzelbeitrag für Erwachsene, Jugendliche/Kinder sowie den Familienbeitrag zu gliedern. In Ausnahmefällen kann durch den Ausschuss Ermäßigung oder Erlass gewährt werden.



III. Vereinsorgane

§ 9

Mitgliederversammlung:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Bei ihr liegt die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Jedes Mitglied kann gegen die Entscheidungen des Vereinsausschusses Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen.

§ 10

Zuständig ist die Mitgliederversammlung in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl der Vorstandschaft
2. Genehmigung der Geschäftsordnung.
3. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Vereinseigentum sowie Rechten an solchen.
5. Satzungsänderungen
6. Neugründung von Abteilungen oder Gruppen innerhalb des Vereins.
7. Auflösung des Vereins oder einer bestehenden Abteilung.

Diese Angelegenheiten dürfen in einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie bei der Einberufung im Rahmen der Tagesordnung veröffentlicht wurden.

§ 11

Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsausschuss einzuberufen und die Tagesordnung mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben.

§ 12

Generalversammlung:

Zu Beginn eines jeden Vereinsjahres findet die Generalversammlung statt. In ihr hat der Vereinsausschuss Bericht über die Vereinstätigkeit des zurückliegenden Jahres zu erstatten und Rechnung zu legen.

Die Generalversammlung hat der 1. Vorsitzende des Vereins einzuberufen. Der Termin ist zwei Wochen vorher im Vereinskasten bekanntzugeben.

Die Vorstandswahlen finden alle 2 Jahre statt; die jeweils gewählte Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer anderen Vorstandschaft im Amt, längstens 2 Monate.



§ 13

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende bzw. das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 14

Beschlüsse:

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Gefasste Beschlüsse sind in eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden.

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder waren einstimmig für diese Satzungsänderung.

§ 15

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses.

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind berechtigt: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der geschäftsführende Vorsitzende; und zwar jeder für sich alleine. Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis zur Vertretung nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden berechtigt. Der geschäftsführende Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur nach Weisung des 1. Vorsitzenden bzw. – bei dessen Verhinderung – des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 16

Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er besteht aus der Vorstandschaft, den einzelnen Abteilungsleitern, sechs Beisitzern und den vorhandenen Ehrenvorsitzenden. Der Ausschuss führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und sorgt für Ausführung und Einhaltung der Satzung. Er ist auch zuständig für die Bewilligung von Ausgaben.

Die Ausschusssitzungen beruft der 1. Vorsitzende ein. In dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sitzungen haben je nach Bedarf stattzufinden. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Ausschussmitglieder sind hierzu persönlich zu laden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.



§ 17

Geschäftsordnung:

Der Ausschuss kann zur Regelung des Vereinsbetriebes im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 18

Rechnungsprüfer:

Die Generalversammlung wählt für das Vereinsjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen.

IV. Abteilungen

§ 19

Abteilungsleiter und Ausschuss:

Jede Abteilung bzw. Sparte wählt sich einen Abteilungsleiter und einen Ausschuss, sowie einen Gerätewart. Unter Ausschuss versteht man drei Mitglieder der betreffenden Sparte.

Das Gremium, welches der Bestätigung durch den Vereinsausschuss bedarf, regelt die inneren und äußeren Aufgaben der Abteilung.

V. Vermögen und Verwaltung

§ 20

Rechtsträger des gesamten Vereinsvermögens ist der Verein. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 21

Vermögen, soweit es mit Mitteln des gesamten Vereins erworben wurde, wird vom Verein verwaltet. An Einnahmen fließt dem Verein der Mitgliedsbeitrag in ordentlichen Einnahmen zu. Die weiteren Einnahmen des Vereins bestehen aus dem Erlös von Veranstaltungen, Pachten und sonstigen Einnahmen.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandschaft ist zum Erlass einer Honorar- oder Reisekostenordnung ermächtigt und kann über den Auslagenersatz nach § 670 BGB beschließen.



§ 22

Beschlussfähigkeit:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel des Mitgliederbestandes anwesend sind. Soll durch den Gesamtverein eine Abteilung aufgelöst werden, so müssen überdies vier Fünftel des Mitgliederbestandes dieser Abteilung anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so kann innerhalb 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder bzw. Abteilungsmitglieder beschlussfähig ist. In gleicher Weise kann sich auch eine Abteilung selbst auflösen.

§ 23

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Kulmain zu, sofern nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Auflösung des SV Kulmain 1927 e.V. ein neuer, als gemeinnützig anerkannter Verein gegründet wird, der die gleichen gemeinnützigen Vereinszwecke sich zum Ziel gesetzt hat und dies satzungsmäßig bestimmt. Ansonsten hat die Gemeinde Kulmain das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

VI. Vermögen und Verwaltung

§ 24

Bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen, können diese ein Schiedsgericht anrufen, für das die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichte gelten. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, wobei die beiden von den Parteien benannten Schiedsrichter gemeinsam den 3. Schiedsrichter wählen. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

In gleicher Weise kann ein Schiedsgericht angerufen werden, wenn:

1. Der Vereinsausschuss die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes nicht bestätigt.
2. Der Vereinsausschuss die Bestätigung eines Abteilungsleiters oder Ausschusses der betreffenden Abteilung ablehnt.
3. Bei sonstigen unklaren Verhältnissen in der Geschäftsführung des Vereins



VII. Datenschutz

§ 25

- (1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

Schlussbestimmungen:

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2019 genehmigt.